



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. Oktober 2014

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Vermessungsgenehmigung II für Katastervermessungen S. 353 – Vermessungsgenehmigung bei Katastervermessungen S. 353

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Dörnen Wertstoffe GmbH, Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen S. 354 – Antrag der Firma Faulenbach GmbH & Co. KG, Eichenhofer Weg 13, 45549 Sprockhövel auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr S. 354 – Antrag der Firma Voigt & Schweitzer Hagen GmbH & Co. KG, An der Hütte 29-31, 58135 Hagen vom 19. 5. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern

auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde inklusive einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr S. 355

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen S. 356

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Waffenrecht – Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis S. 358 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 358 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 358 + S. 360 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 360 – desgl. S. 360 – Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 360 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S. 360 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 361 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 361

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 361 – desgl. S. 361

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

594. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/ Vermessungsgenehmigung II für Kataster- vermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 9. 2014
31.2412/2416

Am 21. 8. 2014 verstarb der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) Henning Wicker aus

Plettenberg. Mit der Abwicklung der begonnenen Amtshandlungen habe ich am 3. 9. 2014 den ÖbVermIng Guido Sopart aus Finnentrop beauftragt.

Die dem ÖbVermIng Henning Wicker erteilten Vermessungsgenehmigungen II für die Vermessungstechniker Stefan Moisel und Hans Jürgen Scherer sind damit erloschen.

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 353

595. Vermessungsgenehmigung bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 9. 2014
31.2416-62/14

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reiner Lockemann in Werdohl habe ich die Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Stefan Moisel erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 1. 10. 2014.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 353

BEKANNTMACHUNGEN

**596. Antrag der Firma
Dörnen Wertstoffe GmbH, Hagen,
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisen-
schrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und
sonstigen Behandlung von Abfällen gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 10. 2014
52-DO-0077/14/8.12.3.2-Ko

Die Firma Dörnen Wertstoffe GmbH, Hagen, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Tiegelsstraße 7, 58093 Hagen, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 77, 92, 93, 171, 172, 203, 205, 206, 210, 270 sowie 179, 182, 214 jeweils teilweise, betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altmetallen und Kabelabfällen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Betriebsfläche um das Flurstück 270 zur Errichtung und Betrieb einer neuen Stellfläche für Container,
- Errichtung und Betrieb eines mobilen Schredders zur Zerkleinerung von Aluminiumschrott,
- Erweiterung des Abfallartenkataloges,
- Verlegung der Eigenverbrauchstankstelle und
- Neuordnung der Betriebseinheiten.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.2 (V), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 Kennung S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 2 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Koch

(259)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 354

**597. Antrag der Firma
Faulenbach GmbH & Co. KG,
Eichenhofer Weg 13, 45549 Sprockhövel
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Oberflächenbehandlung von Metallen oder
Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder
chemisches Verfahren mit einem Volumen der
Wirkbäder von 30 m³ oder mehr**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 9. 2014
53-DO-0069/14/3.10.1

Die Firma Faulenbach GmbH & Co. KG, Eichenhofer Weg 13, 45549 Sprockhövel, hat mit Datum vom 21. 8. 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Wiedererrichtung des durch Brand zerstörten Betriebsgebäudes auf dem Betriebsgelände
2. Wiedererrichtung der durch Brand zerstörten Eloxalanlage mit den dazu gehörigen Nebeneinrichtungen
3. Anpassung der bisher genehmigten Wirkbadvolumen auf die geplante Anlage

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.“)

Im Rahmen der aufgrund der Kennung nach § 3 c UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Uebing

(194)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 354

**598. Antrag der Firma
Voigt & Schweitzer Hagen GmbH & Co. KG,
An der Hütte 29-31, 58135 Hagen vom
19. 5. 2014, auf Erteilung einer
Genehmigung für die wesentliche Änderung
einer Anlage zum Aufbringen von metallischen
Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen
Bädern auf Metalloberflächen mit einer
Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder
mehr Rohgut je Stunde inklusive einer Anlage zur
Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein
chemisches Verfahren mit einem Volumen der
Wirkbäder von 30 m³ oder mehr gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 10. 2014
53-Do-0037/14/3.9.1.1-Bos

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Voigt & Schweitzer Hagen GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde inklusive einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Änderung der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Wesentlichen umfasst die Änderung folgende Anlagenbereiche und Änderungen:

1. Abbruch der bestehenden Halle 1 und Demontage der Feuerverzinkungslinie 1 mit einem Durchsatz von 6 t Rohgut je Stunde, inklusive der Vorbehandlung
2. Errichtung einer neuen Halle 1 und einer neuen Feuerverzinkungslinie 1 mit einem Durchsatz von 8 t Rohgut je Stunde, inklusive der Vorbehandlung und einer Kleinteilschleuderverzinkung
3. Errichtung notwendiger Nebenanlagen: Absauganlage mit Abluftwäscher, Säuretankanlage

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bisher genehmigt mehrschichtig Montag bis Samstag von 0.00 bis 24.00 Uhr erfolgen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **13. 10. 2014 bis einschließlich 12. 11. 2014**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3,
44139 Dortmund, Zimmer Nr. 623
montags bis freitags 8.30 -15.30 Uhr

bei der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, Zimmer 1017,
montags bis freitags 8.30 – 12.00 Uhr,
montags bis donnerstags 14.00 – 15.45 Uhr
und bei der Stadt Gevelsberg, Rathausplatz 1,
zwischen Zimmer 208 und Zimmer 213
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall unter der Telefonnummer 02931 / 82-5487 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **13. 10. 2014 bis einschließlich 26. 11. 2014** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Der eventuelle Erörterungstermin findet am **16. 12. 2014 um 10 Uhr** im Ratssaal der Stadt Hagen, Rathaus an der Volme, Rathausstr. 13, 58095 Hagen statt und kann, falls erforderlich, an weiteren Tagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Sollte kein Erörterungstermin stattfinden, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen

Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr und unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bossmeyer

(621)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 355

3

Kommunal-Angelegenheiten

599. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Vergabewesen haben sich in diesem Fall Städte und Gemeinden sowie der Kreis Siegen-Wittgenstein auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein (nachfolgend kurz Kreis genannt), vertreten durch Herrn Landrat Paul Breuer, und die

Stadt Bad Berleburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Fuhrmann,

Stadt Bad Laasphe, vertreten durch Herrn Bürgermeister Torsten Spillmann,

Stadt Hilchenbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Peter Hasenstab,

Stadt Freudenberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Eckhard Günther,

Stadt Kreuztal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Kiß,

Stadt Netphen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Paul Wagener,

Gemeinde Erndtebrück, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Ludwig Völkel,

Gemeinde Wilnsdorf, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christa Schuppler,

Gemeinde Burbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Ewers,

Gemeinde Neunkirchen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Baumann,

und der Zweckverband Region Wittgenstein, vertreten durch Verbandsvorsteher Herrn Dr. Torsten Spillmann,

und der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach/Neunkirchen (Rübgarten II), vertreten durch Verbandsvorsteher Herrn Christoph Ewers,

(nachfolgend Stadt/Gemeinde genannt)

schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame, rechtssichere Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge durch den Kreis und die beteiligten Städte und Gemeinden.

§ 2 Partner der Vereinbarung

1) Partner der Vereinbarung sind der Kreis Siegen-Wittgenstein und derzeit folgende Städte, Gemeinden und Zweckverbände:

Stadt Bad Berleburg,

Stadt Bad Laasphe,

Stadt Hilchenbach,

Stadt Freudenberg,

Stadt Kreuztal,

Stadt Netphen,

Gemeinde Erndtebrück,

Gemeinde Wilnsdorf,

Gemeinde Burbach und

Gemeinde Neunkirchen,

Zweckverband Region Wittgenstein,

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach/Neunkirchen (Rübgarten II).

2) Weitere Städte, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung anschließen, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 3 Zuständigkeiten, Umfang der Vereinbarung

1) Die einzelnen Zuständigkeiten – und insbesondere die vom Kreis für die Städte /Gemeinden durchzuführenden Aufgaben bei der Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge – sowie der Ablauf des gemeinsamen Verfahrens ergeben sich aus dem anliegenden Aufgabenkatalog (Anhang 1). Soweit der Kreis hierbei Aufgaben für die Städte/Gemeinden durchführt, bleibt die Rechnungsstellung der Städte/Gemeinden

insoweit hiervon unberührt (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG NRW).

- 2) Grundsätzlich werden Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 10 000,- EUR netto von dieser Vereinbarung erfasst. Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 10000,- EUR netto sowie Freihändige Vergaben werden nur nach ausdrücklicher, individueller Vereinbarung im Einzelfall von dieser Vereinbarung erfasst.

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

- 1) Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung. Er erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Kostenerstattung nach dem Stundensatz-Richtwert für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes, Rd.Erl. des Min. für Inneres und Kommunales NRW vom 25. 6. 2013. Die Zahlung erfolgt nach Erstellung einer Rechnung nach Ablauf eines Quartals.
- 2) Die Dienstaufsicht über das bei der Kreisverwaltung eingesetzte Personal verbleibt beim Kreis Siegen-Wittgenstein.
- 3) An dem Grundpreis für die E-Vergabe-Plattform werden die Partner der Vereinbarung jeweils nach dem Anteil ihrer im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durchgeführten Vergaben beteiligt. Zusätzlich fällt je Vergabe eine Pauschale¹ für die online-Stellung auf der E-Vergabe-Plattform an.
- 4) Sollte der Kreis zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 5 Aktenführung

Die gesamten Vergabeunterlagen und die gemeinsam erstellten Vergabevermerke / Vergabedokumentation werden im E-Vergabeverfahren eingestellt und stehen dort der Stadt/Gemeinde mit entsprechender Zugangsberechtigung zur Verfügung.

Die Aufbewahrung und Archivierung der Akten übernimmt die Stadt/Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. ihrer Dienstanweisung.

§ 6 Schriftform / Salvatorische Klausel / Haftung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- 3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4) Die Stadt/Gemeinde bzw. der Kreis haften jeweils für alle Schäden, die während der Durchführung der Vergaben für öffentliche Aufträge durch fahrlässige oder vorsätzliche Aufgabenausübung ihrer Mit-

arbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Aufgabenkatalog des Anhang 1 verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten / Kündigung

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von 3 Jahren zum 31. 12. 2016 möglich.
- 3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Erndtebrück, den 7. April 2014

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein:

Paul Breuer

(Landrat)

Für die Stadt Bad Berleburg:

Bernd Fuhrmann

(Bürgermeister)

Für die Stadt Bad Laasphe:

Dr. Torsten Spillmann

(Bürgermeister)

Für die Stadt Hilchenbach:

Hans Peter Hasenstab

(Bürgermeister)

Für die Stadt Freudenberg:

Eckhard Günther

(Bürgermeister)

Für die Stadt Kreuztal:

Walter Kiß

(Bürgermeister)

Für die Stadt Netphen:

Paul Wagener

(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Erndtebrück:

Karl-Ludwig Völkel

(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Wilnsdorf:

Christa Schuppler

(Bürgermeisterin)

Für die Gemeinde Burbach:

Christoph Ewers

(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Neunkirchen:

Bernhard Baumann

(Bürgermeister)

Für den Zweckverband Region Wittgenstein:

Dr. Torsten Spillmann

(Verbandsvorsteher)

Für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach/Neunkirchen (Rübgarten II):

Christoph Ewers

(Verbandsvorsteher)

¹ Die Pauschale beträgt derzeit 20,- EUR netto

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 7. 4. 2014 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und den Städten Bad Berleburg, Bad Laasphe, Hilchenbach, Freudenberg, Kreuztal und Netphen sowie den Gemeinden Erndtebrück, Wilnsdorf, Burbach und Neunkirchen sowie dem Zweckverband Region Wittgenstein und dem Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach/Neunkirchen (Rübgarten II) zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 17. September 2014

31.1.6-30/10

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Fischer L.S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 17. September 2014

31.1.6-30/10

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Fischer L.S.

(1002) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 356

C Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

600.

Waffenrecht

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 18. 9. 2014
ZA 12 – 57.06.13

Zustellungsadressat: Herr Claus-Jürgen Gemballa, geboren am 2. 5. 1959 in Kamen, zuletzt wohnhaft Heinrich-Sträter-Str. 32 a, 44229 Dortmund

Ein an Herrn Gemballa gerichteter Widerruf seiner Waffenbesitzkarte vom 20. 6. 2014, Az.: ZA 12-57.06.50, konnte aufgrund seines unbekannten Aufenthaltes nicht zugestellt werden.

Daher wird die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW angeordnet. Die schriftliche Mitteilung liegt beim Polizeipräsidium Dortmund, Markgrafenstr. 102, Zimmer 1.138, Henschel/Michel, zu Aushändigung vor.

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 358

601. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landrat des Iserlohn, 22. 9. 2014
Märkischen Kreises als
Kreispolizeibehörde
ZA 2.1 – 64.03 –

Der Dienstausweis des Ersten Polizeihauptkommissars Gunther Lill mit der Nr. 0442251, ausgestellt am 5. 7. 2004 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten – ZPD – ist in Verlust geraten.

i.A. gez. Kutsch

Kreisamtsinspektorin

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 358

602. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0360 5862 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0360 5862 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 1. 2015, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 78/14

Bochum, 18. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 358

603. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE54 4305 0001 0328 1552 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE54 4305 0001 0328 1552 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 1. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 79/14

Bochum, 18. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 358

Anlage zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

A u f g a b e n - u n d V e r a n t w o r t u n g s b e r e i c h					
Stadt/Gemeinde	Kreis	Stadt/Gemeinde	Kreis	Stadt/Gemeinde	Kreis
1 Zu Jahresbeginn Übermittlung einer Aufstellung mit Terminraster über alle zu erwartenden Vergaben des kommenden Jahres	6 Erstellung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen im E-Vergabeverfahren	14 Gegebenenfalls Nachforderung fehlender Unterlagen, soweit vergaberechtlich zulässig und entsprechende Dokumentation	20 Vervollständigung des E-Vergabeverfahrens je nach Entscheidungsstatus	24 Mitteilung über Vergabeentscheidung an den Kreis über den Workflow des E-Vergabeverfahrens	26 Ex-Post-Informationspflichten
2 Bedarfsplanung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen	7 Freigabe der Vergabe im E-Vergabeverfahren	15 Materielle Angebotsprüfung (Eignungs-, Preis und Zuschlagsprüfung)	21 Übernahme der Informationspflichten vor Auftragserteilung, Überwachung der Wartefrist > Mitteilung an Stadt/Gemeinde, wenn Zuschlag erteilt werden darf	25 Auftragserteilung und Hochladen des Auftrags in das E-Vergabe-verfahren	27 Gegebenenfalls weitere Vervollständigung des Vergabeverfahrens je nach Entscheidungsstatus
3 Bereitstellung der Haushaltsmittel	8 Ex-Ante-Bekanntmachungs-pflichten	16 Prüfungsvermerk erstellen und in das Vergabeverfahren hochladen	22 Übernahme der Abfragepflichten Gewerbezentralregister, Korruptionsbekämpfungs-gesetz (NUR für den beabsichtigten Auftragnehmer)		28 Vervollständigung Doku/Dateiablage des E-Vergabeverfahrens
4 Frühzeitige Meldung des Beschaffungsbedarfs über den Workflow des E-Vergabeverfahrens an den Kreis (inkl. gewünschter Termine/Fristen)	9 Begleitung / Beschwerde- und Änderungsmanagement / Bieterinformationen	17 Mitteilung über die abgeschlossene Zuschlagsprüfung und den Vergabevorschlag an den Kreis über den Workflow des E-Vergabeverfahrens			NUR für EU-Vergaben Die Durchführung von Verfahren vor der Vergabekammer und gegebenenfalls in der Beschwerdeinstanz übernimmt der Kreis in Abstimmung mit der Kommune
5 Erstellung und Übermittlung des Leistungsverzeichnisses	10 Angebotseingang und -aufbewahrung	18 evtl. Beteiligung politischer Gremien	23 Mitteilung Vergabevorschlag über den Workflow des E-Vergabeverfahrens		
	11 Durchführung der Eröffnung / Submission	19 Hochladen der Beschlussdokumente in das E-Vergabeverfahren			
	12 Formale Angebotsprüfung (inkl. Hinweisen zu Nachforderungen von Nachweisen oder zur materiellen Prüfung)				
	13 Mitteilung über formale Prüfung und Abgabe zur weiteren Prüfung über den Workflow des E-Vergabeverfahrens				

604. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE44 4305 0001 0312 2579 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE44 4305 0001 0312 2579 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 1. 2015, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
P 77/14

Bochum, 18. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 360

605. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE36 4305 0001 0327 2928 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE36 4305 0001 0327 2928 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 1. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.
O 80/14

Bochum, 18. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 360

606. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 5. 6. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE37 4305 0001 0333 1787
13 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE37 4305 0001 0333 1787
13 wird für kraftlos erklärt.

M 39/14

Bochum, 22. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 360

607. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 5. 6. 2014 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0344 2108 44 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0344 2108 44
wird für kraftlos erklärt.

Sch 40/14

Bochum, 22. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 360

608. Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte

Für das abhandengekommene Sparkassenbuch Nr.
30 370 316 wird das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Erwitte-An-
röchte anzumelden.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist kann das Sparkassen-
buch für kraftlos erklärt werden.

Erwitte, 23. 9. 2014

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 360

**609. Kraftloserklärung der
Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 458 640 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 19. 9. 2014

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 360

**610. Kraftloserklärung der
Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 31 051 964 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 18. 9. 2014

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 360

611. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 085 222 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 12. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 9. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 361

612 . Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 533 782 und 301 536 827, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 22. 9. 2014

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 361

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen im Registerblatt VR 10835 eingetragenen Vereins „Tanzsportfreunde Ennepetal e. V.“ gebe ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Ernst-Udo Schnell, Feldstr. 46, 58256 Ennepetal (28)

Auflösung eines Vereins

Wolfgang Siegmund

Wiedenhofstraße 62

58119 Hagen

Horst Einhaus

Am Sonnenberg 121

58119 Hagen

Der Verein „Spielmannszug der Stadt Hohenlimburg e.V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden (54)

Wolfgang Siegmund

Horst Einhaus



Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING